



KANZLEI MICHAELIS
RECHTSANWÄLTE

Willkommen zur Kanzlei Michaelis Vortragsveranstaltung 2015 !

VOLET MAIORE VINCITO.

INO. IGITUR EM CAPITO. SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT,
VITASVE VITIUM ESCIT, QUI IN IUS VOCABIT JUMENTUM
O. ADSIDUO VINDEK ADSIDUUS ESTO. PROLETARIO IAM
PACUNT, ORATO. NI PACUNT, IN COMMITIO AUT IN FORO

PELITO NEVE URITO.
M ASCEA NE POLITO.
VE LESSUM FUNERIS
OSSA LEGITO, QUO
RIT IPSE PECUNIAVE
UR EI NEVE AURUM
SCUNT, AST IM CUM
VE, SE FRAUDE ESTO.

ANTE MERIDIEM CAUSAM COICIUNTO. CUM PERORANTO AMBO PRAESENTES. POST
PRAESENTI LITEM ADDICITO. SI AMBO PRAESENTES, SOLIS OCCASUS SUPREMA TEMI



SI VOLET SUO VIVITO. NI SUO VIVIT, QUI EUM VINCTUM HABEBIT,
ARRIS ENDO DIES DATO. SI VOLET, PLUS DATO. TERTIIS NUNDINIS
PARTIS SECANTO. SI PLUS MINUSVE SEQUEMUT, SE FRAUDE ESTO.

SI IN IUS VOCAT... ANTESTAMINO. IGITUR EM CAPITO. SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT
MANUM ENDO... REUS AEVITASVE VITIUM ESCIT, QUI IN IUS VOCABIT JUMENTUM

AERIS CONFESSI REBUSQUE IURE IUDICATIS DIES IUSTI S
POST DEINDE MANUS INIECTIO ESTO. NI IUDICATUM PA
ENDO EO INIURE VINDICIT, SECUM DUCITO, VINCITO A

UTI LEGASSIT SUPE
SI INTESTATO MOR
PROXIMUS FAMILIA
FAMILIAM HABENT
IN EO PECUNIAQU

DATO. SI NOLET, AR CERAM NE STERNITO. ADSIDUO VINDEK ADSIDUUS ESTO. PROLETARIO IA



KANZLEI MICHAELIS
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht:
**„Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? –
Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“**

ein Vortrag von

RA Dr. Jan Freitag
Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Copyright / Der Urheberschutz bezieht sich auf die gesamte Präsentation, der Schaubilder und des Inhalts des Vortrages und der rechtlichen Ausführungen.



KANZLEI MICHAELIS
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“



**Arbeitsrecht:
„Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? –
Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“**

„Emas non quod opus est, sed quod necesse est!“

–

**„Kauf nicht, was du gebrauchen kannst, sondern
was du dringend brauchst.“**



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

1. Geschäfte mit Betrieben: Betriebsübergänge sind komplexe Vorgänge

- Inhaberschaft von Rechten (z.B.: Bestandsrechte)
- Geschäftsstrategien
- Software
- Name und Ruf
- Einrichtungsgegenstände (Computer, Schreibtische)
- Lage, Geschäftsräume
- **ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER**



Arbeitsrecht:

„Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

§ 613a Absatz 1 Satz 1 BGB:

„Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.“

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

„Errare humanum est!“ – „Irren ist menschlich!“



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

2. Fallbeispiele aus der Praxis

- „Der hemdsärmelige Jungunternehmer“:
Vorplanung ist sehr wichtig!



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- „Der überraschte Erbe“: Vorsicht ist geboten!

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

„Aequum inter omnes cives ius sit!“ –
„Gleiches Recht gelte unter allen Bürgern!“



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

3. Kündigungsschutz für Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht

- Politische Grundentscheidung:
umfassender Arbeitnehmerschutz

versus

„hire and fire“

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- Das Kündigungsschutzgesetz:

- § 1 KSchG:

- (1) *Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.*
- (2) *Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.*

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- § 23 KSchG:

„Kleinbetriebsklausel“

10

Ansatzpunkt für „Gestaltung“ bei Unternehmenstransaktion ?
Fallbeispiel: „Übernahme Kleinbetrieb“

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

Begriff des Gemeinschaftsbetriebes nach Übernahme

Wo wird schwerpunktmäßig über die
Arbeitsbedingungen und die
Umsetzungsfragen entschieden?

Beispiel:

Versicherungs-AG mit 1.000 x 10 Mitarbeitern

versus

diversifiziertes Unternehmen

Fallbeispiel: „diversifiziertes Unternehmen“

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ?- Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

„Aiunt multum esse, non multa!“ –
„Man sagt, man müsse vieles lesen, nicht
vielerlei!“





Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

4. § 613a BGB „Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang“:
- § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB: *„Übergang der Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse“*

WAS IST EIN „BETRIEBSÜBERGANG“ ?

Begrifflichkeit:

„Übergang des Kerns des zur Wertschöpfung erforderlichen Funktionszusammenhangs / Übergang einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit : Übernahme der Kundschaft ist ein wesentlicher Faktor für die Bewahrung der wirtschaftlichen Einheit.“

(Art. 1 I lit. a, b RL 2001/23/EG – Rechtsprechung EuGH, Übernahme durch BAG seit BAG 13.11.1997 in NZA 1998, 251)



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB: *„Besonderheit bei
Tarifgebundenheit“*

Sonderregelungen im kollektiven Arbeitsrecht

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- § 613a Absatz 2 BGB: „Verpflichtungen sowohl beim Betriebsveräußerer als auch beim Betriebserwerber“

„Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner ... “

Käufer und Verkäufer als Gesamtschuldner !

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- § 613 Absatz 5 und 6 BGB: „Hochkompliziertes
Übergangsszenario“:

Informationen, Wahlrecht Arbeitnehmer



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ?– Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- § 613a Absatz 4 BGB: „Kündigungsbeschränkung“:

„Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.“

„Unterliegt der gekündigte Arbeitnehmer nicht dem Schutz des Kündigungsschutzgesetzes, genügt jeder nachvollziehbare, nicht willkürlich erscheinende sachliche Grund, der den Verdacht einer bloßen Umgehung von § 613a Absatz 4 Satz 1 BGB auszuschließen vermag.“ (siehe zum Beispiel schon BAG vom 27.09.1984) / Fall: Kauf Kleinbetrieb



Arbeitsrecht:

„Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

„*lucundi sunt acti labores!*“ –

„Nach getaner Arbeit fühlt man sich wohl!“

**Arbeitsrecht:
„Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? –
Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“**

**5. Dringender anwaltlicher Rat: Gründliche
Vorbereitung bei Unternehmenskauf
und -verkauf**

Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- Versicherungsrecht: Kaufobjekt ?

„Due-Diligence“



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- Gesellschaftsrecht:

**Gesellschaftsrechtlich vorteilhafte
Konstruktion !**

(u.U. auch mit Blick auf §613a BGB)



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- Datenschutzrecht: Beachten !



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- Erbrecht: Absichern !



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang ? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen ?“

- Steuerrecht:

Steuerlich vorteilhafte Konstruktion !



Arbeitsrecht: „Sonderkündigungsrecht beim Betriebsübergang? – Was passiert mit den bestehenden Arbeitsverträgen?“

- Arbeitsrecht: Gründliche Planung !



KANZLEI MICHAELIS
RECHTSANWÄLTE

RA Michaelis LL.M.

RA Dr. Freitag

RA Funke

RAin Loest

RA Reichow

RA Ratsch

RA Jöhnke

RAin Kleine

RA Cyrus

Glockengießerwall 2

20095 Hamburg

Tel: (040) 888 88-777

Fax: (040) 888 88-737

www.Kanzlei-Michaelis.de

Herzlichen Dank für Ihr Interesse !



Willkommen in meiner Alma Mater, der Universität Hamburg !

Nutzen Sie die Möglichkeiten zum Gespräch !